

## Ende der Primärschorfsaison in Lagen bis 500 m Meereshöhe

Die Gefahr für Primärschorfinfektionen ist nun in Lagen bis ca. 500 Meter Meereshöhe vorbei.

### Weitere Vorgehensweise

Bei spätschorfanfälligen Sorten bzw. in allen Anlagen mit Schorfbefall, sollten die Früchte vor Blattnassperioden, die im Mai voraussichtlich mehr als eineinhalb Tage und ab Anfang Juni über zwei Tage

andauern, vorbeugend mit einem Belagsfungizid behandelt werden. Der Fungizidbelag bietet im Mai etwa 10 Tage und ab Juni ca. 14 Tage Schutz vor Fruchtschorf.

Die zur Schorfbekämpfung zugelassenen Wirkstoffe entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 3.

## Neueinstufung der Pflanzenschutzmittel: Änderung der Vorgangsweise

Durch die EU-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) wurde die neue Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien in der EU eingeführt. Die neuen Piktogramme (rot umrandete rautenförmige Gefahrenpiktogramme auf weißem Hintergrund) sind das einfachste Erkennungsmerkmal der neuen Etiketten. Weiters wurden dort die Risikosätze durch Gefahrenhinweise (H-Sätze) ersetzt bzw. die Sicherheitssätze durch Sicherheitshinweise (P-Sätze).

Ursprünglich war eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel mit altem Etikett und somit mit alter Einstufung bis zum **31. Mai 2017** vorgesehen. Am 8. Mai hat das Gesundheitsministerium diese Vorgangsweise allerdings per Dekret abgeändert. Die neuen Regelungen sehen wie folgt aus:

- Wie ursprünglich vorgesehen, darf der Landwirt Mittel mit altem Etikett noch bis zum 31. Mai 2017 einkaufen. Nach diesem Datum dürfen die Wiederverkäufer auch keine solchen Mittel mehr verkaufen.
- Nach dem 31. Mai darf der Landwirt nur noch jene Mittel mit altem Etikett einsetzen, die er bereits vor

diesem Datum im Lager hatte und welche vor dem 31. Mai 2015 produziert wurden. Dies muss mittels einer entsprechenden Rechnung oder eines anderen Nachweises belegt werden. Das Produktionsdatum eines Pflanzenschutzmittels ist in der Regel auf der Konfektion angegeben.

Bei einer Kontrolle von Seiten der Behörde, muss der Landwirt für Mittel mit altem Etikett, die er noch einsetzen möchte, folgende Dokumente vorweisen können:

- Rechnung oder einen anderen Nachweis, welche den Ankauf des Pflanzenschutzmittels vor dem 31. Mai 2017 bestätigt.
- Aktuelles Etikett und Sicherheitsdatenblatt des Produktes, welche dem neuen CLP-Standard entsprechen (siehe Pflanzenschutzmitteldatenbank des Beratungsring [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org)).

Mittel bei denen man diese Dokumente nicht vorweisen kann, müssen innerhalb 31. Mai 2017 aufgebraucht oder danach entsorgt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Leitfaden 2017 ab Seite 193.

## Verschiedenes

### Einschränkungen bei Oxyflourfenmitteln

Die beiden Herbizide Galigan EC und Zoomer mit dem Wirkstoff Oxyflourfen, dürfen laut Etikett nur im Zeitraum vom 20. September bis zum 10. Mai eingesetzt werden.

Somit dürfen diese beiden Mittel ab jetzt bis zum 20. September nicht mehr verwendet werden.

Terminal Duo, ein Mischprodukt aus Oxyflourfen und Glyphosat, hat seine Zulassung verloren. Mit dem 10. Mai 2017 endete auch seine Aufbrauchfrist.